

Beschlussvorlage VV-09/23

für die 70. Verbandsversammlung am 29. November 2023
(zu TOP 10 d)

Beschlussvorlage über das weitere Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg möge auf ihrer o.g. Sitzung Folgendes beschließen:

Die detaillierte Abwägung der Stellungnahmen aus der dritten Beteiligung wird nicht fortgesetzt. Damit wird die dritte Beteiligungsstufe beendet.

Begründung:

Die dritte Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen fand vom 31.08.2021-02.11.2021 statt. Dabei wurden ca. 1.200 Stellungnahmen mit rund 1.900 Einzeleinwendungen eingereicht. Angesichts der zwischenzeitlichen rechtlichen Änderungen auf Bundes- und Landesebene wurde festgelegt, die Abwägung der Stellungnahmen aus der dritten Beteiligungsstufe zunächst aussetzen¹.

Im Rahmen der 69. Verbandsversammlung am 05.07.2023 wurde ein Antrag² auf Beendigung der Abwägung der Stellungnahmen aus der dritten Beteiligungsstufe eingebracht und durch Beschluss der Versammlung an den Vorstand und den Planungsbeirat Energie überwiesen. Der Vorstand hat auf seiner 180. Sitzung am 05.07.2023 die Geschäftsstelle gebeten, mit der Rechts- und Fachaufsicht zu klären, ob eine vierte Beteiligungsstufe durchgeführt werden kann, ohne die Stellungnahmen der dritten Beteiligungsstufe abzuwägen³.

Die Geschäftsstelle hat sich am 28.08.2023 mit der Rechts- und Fachaufsicht dazu beraten. Im Ergebnis wird durch die Oberste Landesplanungsbehörde das anvisierte Vorgehen (Beendigung der dritten Beteiligungsstufe und zeitnaher Start einer vierten, vollumfänglichen Beteiligungsstufe) als juristisch tragfähige und verfahrensbeschleunigende Vorzugsvariante eingeschätzt. Ein vergleichbares Vorgehen wird in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte praktiziert.

Seitens der Rechts- und Fachaufsicht wurden hinsichtlich des weiteren Verfahrens ferner folgende Empfehlungen kommuniziert:

1. Die Beendigung der dritten Beteiligungsstufe muss formal durch die Verbandsversammlung beschlossen werden. Dies wird mit dem in Rede stehenden Beschluss aufgegriffen.
2. Im Sinne der Transparenz zum Umgang mit den eingegangenen Argumenten im Zuge der dritten Beteiligungsstufe sollte ein Dokument erarbeitet werden, welches

¹ vgl. Festlegung 2 VS 172/2022

² vgl. Änderungsantrag von Herrn Böhringer, Herrn Geier, Herrn Skiba, Herrn Spiewok und Herrn Steinberg (Anlage 13 zum Protokoll der 69. Verbandsversammlung am 05.07.2023)

³ vgl. Festlegung 1 VS 180/2023

eine zusammenfassende und überschlägige, fachliche Bewertung der Stellungnahmen (also die wesentlichen Argumente und ihre Auswirkungen) beinhaltet, die sog. Beteiligungsdocumentation. Dieses Dokument wird durch die Geschäftsstelle erarbeitet und zur 71. Verbandsversammlung vorgelegt.

3. Unter zeitlichen Erwägungen und im Sinne der Verfahrensbeschleunigung sollte die vierte Auslegung als vollumfängliche Beteiligungsstufe durchgeführt werden, d.h. mit einem geänderten Kapitelentwurf sowie einer neuen Gebietskulisse der Vorranggebiete Windenergie, die bereits einer Umweltprüfung unterzogen wurde⁴ und den neuen rechtlichen Vorgaben entspricht. Da der Umweltbericht voraussichtlich erst im 1. Quartal 2024 vorliegen wird, kann die Beschlussfassung über die Freigabe der vollständigen Unterlagen für die vierte Öffentlichkeitsbeteiligung erst auf der 71. Verbandsversammlung im 1./2. Quartal 2024 erfolgen.
4. Vertragsrechtliche Aspekte sind noch im Einzelnen zu prüfen. Hintergrund: Die Auftragnehmer (FIRU, Umweltplan) sind vertraglich gebunden und haben bereits Teilleistungen im Zuge der dritten Beteiligungsrunde erbracht. Die Vertragsbindung ist hinsichtlich der vierten Beteiligungsstufe zu modifizieren. Die Geschäftsstelle stimmt die vertraglichen Modifikationen mit dem Wirtschaftsministerium und den beauftragten Unternehmen (FIRU, Umweltplan) ab.

Dieses Vorgehen wurde im Planungsbeirat Energie am 05.09.2023 sowie im Vorstand am 25.10.2023 vorgetragen und von beiden Gremien befürwortet.

gez. Thomas Beyer

Vorsitzender des
Regionalen Planungsverbandes
Westmecklenburg

⁴ Würde die vierte Auslegung ohne Umweltbericht erfolgen, müsste spätestens die fünfte Beteiligungsstufe vollumfänglich stattfinden. Bei etwaigen weiteren Änderungen wäre dementsprechend eine sechste Beteiligungsstufe erforderlich, so dass dann das Gesamtverfahren höchstwahrscheinlich nicht fristgerecht bis 2027 abgeschlossen werden könnte.